

Besteuerung von Beiträgen zur deutschen privaten Krankenversicherung in Belgien

Informationsvermerk

Stand: Mai 2019



I. Darstellung der Problematik

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können Steuern auf Versicherungsverträge erheben¹, wovon 26 Mitgliedstaaten und die Schweiz² in unterschiedlichster Ausprägung Gebrauch gemacht haben. Die Versicherungssteuer richtet sich danach, wo das zu versichernde Risiko verortet ist. Das ist in der hier gegenständlichen Konstellation dort, wo eine Person wohnt. In der Großregion haben insbesondere Frankreich und Belgien eine Versicherungssteuer auf (private) Krankenversicherungsbeiträge eingeführt, die auch Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten und dort der Sozialversicherung und damit auch der Krankenversicherungspflicht unterliegen, betrifft.

Die jeweilige Steuer bzw. Abgabe wird aber lediglich auf die Beiträge zur privaten Krankenversicherung abgeführt, nicht hingegen auf Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0 (TFG 2.0) hat bereits in einem Rechtsgutachten vom Herbst 2016³ die Rechtslage in Frankreich untersucht und kam hier zum Ergebnis, dass zum einen zunächst ein falscher Steuersatz in Abzug gebracht wurde. Zum anderen solle die französische „taxe de solidarité additionnelle (TSA)“ nur für französische Zusatzkrankenversicherungsbeiträge und für Versicherungsverträge von Personen, die nicht unter das französische Sozialversicherungssystem fallen, gelten und somit aufgrund der Wesensunterschiede der französischen Zusatzversicherungen und der deutschen privaten Krankenversicherung nur der Teil besteuert werden dürfe, der in Art, Höhe und Umfang über die Pflichtleistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht.

Darüber hinaus kam die TFG 2.0 zu dem Schluss, dass es sich bei der französischen TSA ihrem Wesen nach eher um eine Sozialabgabe handele als um eine Steuer. Da Sozialabgaben unter die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fallen, und danach primär der Staat zuständig sei, in dem der Grenzgänger seine Beschäftigung ausübt, was in den zugrundeliegenden Fällen

¹ Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

² „Indirect taxation on insurance contracts in Europe“, Stand März 2016 der GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
<https://www.gdv.de/resource/blob/9114/81766c34eac5202577623357e0cf5957/die-indirekte-bestuerung-der-versicherungsvertr-ge-in-europa-2016--51950630-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 02.05.2019.

³ „Besteuerung von deutschen privaten Krankenversicherungsverträgen in Frankreich“.



Deutschland ist, dürfe Frankreich von diesen Grenzgängern gar keine TSA (als Sozialabgabe) einziehen.

Die TFG 2.0 konnte schließlich erreichen, dass ein geringerer Steuersatz und dieser nur noch auf den Beitrag, der über den Basisschutz hinausgeht, angewendet wird.

An die TFG 2.0 wurde nun herangetragen, dass eine möglicherweise vergleichbare Handhabung auf Grenzgänger zutrifft, die in Belgien wohnen und in Deutschland arbeiten und dort (privat) krankenversichert sind.

Belgien erhebt auf deren Beiträge zur deutschen privaten Krankenversicherung eine Steuer in Höhe von 9,25 %.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Feststellungen der TFG 2.0 bzgl. der Besteuerung in Frankreich auch auf Belgien übertragbar sind.

Hierbei ist mit Blick auf die belgische Rechts- und Sachlage zunächst zu prüfen, ob es sich auch bei der belgischen „Steuer“ eventuell eher um eine Sozialabgabe handeln könnte (II.). In der Folge (III.) wird die belgische Rechtslage zur Besteuerung bzw. zur Steuerbefreiung dargestellt und im Hinblick auf die deutschen privaten Krankenversicherungen untersucht.

II. Rechtsnatur: Steuer oder Sozialabgabe?

Die Frage nach der Rechtsnatur ist vorliegend insofern von Bedeutung, als ein Mitgliedstaat in der Ausgestaltung seines Steuerrechts frei ist und dieses in der Folge anderen Regeln und Zuständigkeiten unterliegt als z.B. im Bereich des Sozialrechts und dessen europäischer Koordinierung. Während im steuerrechtlichen Bereich Kollisionen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in der Regel durch bi-nationale Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (sog. DBA) verhindert werden, regelt im sozialrechtlichen Bereich die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 einerseits, dass die sozialrechtliche Zuständigkeit immer nur bei einem Mitgliedstaat liegt⁴ und diese sich bei Arbeitnehmern primär nach dem Beschäftigungsstaat richtet. Das Besteuerungsrecht richtet sich häufig nach dem Wohnsitz. Auch bei dem hier zugrundeliegenden

⁴ Artikel 11 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004.



Sachverhalt des in Belgien wohnhaften Grenzgängers, der in Deutschland arbeitet, könnte sich die Zuständigkeit in Abhängigkeit von der Frage ergeben, ob es sich bei der einbehaltenen Versicherungssteuer um eine echte Steuer oder eben doch um eine Sozialabgabe handelt, die nach gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)⁵ ebenfalls unter die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fällt.

Maßgeblich für diese Einordnung ist, ob zwischen der fraglichen Rechtsvorschrift und den Gesetzen zur Regelung der in Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgeführten Zweigen der sozialen Sicherheit ein unmittelbarer und hinreichend relevanter Zusammenhang besteht. Dieser liegt nach der EuGH-Rechtsprechung dann vor, wenn eine Abgabe speziell und unmittelbar zur Finanzierung der in Art. 3 der Verordnung genannten Zweige der Systeme sozialer Sicherheit dient.⁶ Bei der französischen TSA konnte klar zugeordnet werden, dass deren einziger Zweck in der Finanzierung der sozialen Sicherheit Frankreichs liegt, weshalb die TFG 2.0 zu der Überzeugung gelangt ist, dass es sich hierbei um eine Sozialabgabe handeln müsse. Eine solche Zuordnung kann für die belgische Versicherungssteuer nicht getroffen werden, weil die belgische Gesetzessystematik vorsieht, dass, sofern keine Ausnahmetatbestände vorliegen, zunächst alle Versicherungen besteuert werden, auch die, die nicht mit der sozialen Absicherung in Zusammenhang stehen. Dies kann vermuten lassen, dass hier kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den betroffenen Rechtsvorschriften und den Gesetzen zur Regelung der Zweige der sozialen Sicherheit besteht. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass gerade die hier gegenständlichen Versicherungssteuern nicht durch die belgische INAMI⁷ eingezogen werden, sondern vom belgischen Finanzministerium, und diese Beiträge somit nicht explizit der sozialen Sicherheit zukommen.⁸

⁵ vgl. Ausführungen der TFG im Gutachten Urteile C-623/13; C-169/98 und C-34/98.

⁶ vgl. EuGH C-623/13; C-169/98 und C-34/98 und ausführliche Darstellung der Rechtslage im o.g. Gutachten der TFG aus 2016.

⁷ INAMI = Institut National d'Assurance Maladie-Invalidité (Nationales Versicherungsinstitut für Krankheit und Invalidität) .

⁸ <https://www.riziv.fgov.be/fr/themes/financement/ressources-specifiques/Pages/autres-cotisations-taxes-non-inami.aspx> abgerufen am 03.05.2018.



Aus Sicht der Task Force Grenzgänger 2.0 handelt es sich bei der belgischen Versicherungssteuer auf die Beiträge der deutschen privaten Krankenversicherung um eine echte Steuer und keine Sozialabgabe. Damit sind die für Frankreich getroffenen Feststellungen nicht auf Belgien übertragbar, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist nicht anwendbar und der belgische Staat darf entscheiden, eine solche Steuer in seiner eigenen Zuständigkeit zu erheben.

III. Belgische Rechtslage

Rechtsgrundlage für die Erhebung der hier gegenständlichen Versicherungssteuer sind die Artikel 173 und 175 des belgischen „Code des Droits et Taxes divers“. Artikel 173 normiert, dass Versicherungen einer jährlichen Steuer unterworfen werden, sofern sich das zu versichernde Risiko in Belgien befindet, was der Fall ist, wenn die zu versichernde Person in Belgien wohnhaft ist, und Artikel 175 normiert den Steuersatz von 9,25 %.

Nach dieser Rechtslage fallen die Krankenversicherungsbeiträge zunächst alle unter diese Regelung. Es ist daher zu prüfen, ob es eine rechtliche Ausnahme bzw. Befreiung von dieser Steuer gibt. Hierzu ist in einem ersten Schritt die Natur der privaten Krankenkassenbeiträge mit dem belgischen System zu vergleichen.

Eine Unterscheidung zwischen privaten und gesetzlichen Krankenversicherungen wird an dieser und auch an keiner anderen Stelle explizit vorgenommen, da das belgische Recht private Krankenversicherungen, wie es sie in Deutschland als Substitut zur gesetzlichen Krankenversicherung gibt, nicht kennt. Das belgische System der Krankenversicherung unterscheidet zwischen den gesetzlichen Pflichtversicherungen, den sog. „assurances obligatoires“, und den Zusatzversicherungen, die abhängig von der jeweiligen Krankenkasse für deren Mitglieder verpflichtend und nur für bestimmte Leistungen erhoben werden („assurances complémentaires“, ähnlich dem deutschen „Zusatzbeitrag“) und schließlich den sog. „assurances facultatives“, den reinen freiwilligen Zusatzversicherungen.⁹

⁹ Auskunft erteilt per E-Mail durch die OCM (Office de contrôle des mutualités et des unions) am 29.03.2019.



Die gesetzlichen Steuerbefreiungen sind in Art. 176/2 7° bis des „Codes des droits et taxes divers“ festgelegt. Um von der Besteuerung ausgenommen zu sein, müssen die hier genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Erste Voraussetzung ist, dass die Versicherung für alle interessierten Versicherten zugänglich sein muss, die noch nicht das Alter von 65 erreicht haben. Darüber hinaus muss sie die Kosten des Schadenseintritts übernehmen, selbst wenn dieser aus einer Vorerkrankung resultiert. Diese Vorbelastung oder Vorerkrankung darf weder für den Hauptversicherten noch für den Familienversicherten zu höheren Beiträgen oder sonstigen Einschränkungen führen, und es darf keine Wartezeit von mehr als 12 Monaten vorgesehen sein.

Von den belgischen Krankenversicherungen sind hiernach die Pflichtversicherungen und meist auch die („Pflicht“-)Zusatzversicherungen von der Besteuerung befreit. Die freiwilligen Zusatzversicherungen können ggf. auch befreit sein, sofern sie eben diese Voraussetzungen erfüllen.

Eine Unterscheidung dem Wesen nach oder eine Trennung des Versicherungsumfang von gesetzlich und fakultativ, findet nicht statt und ließe sich somit auch nicht ohne weiteres auf das deutsche System übertragen.

Betrachtet man die o.g. Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und bezieht man diese auch ausschließlich auf den Basisschutz der privaten Versicherungen als Substitut, muss man schnell feststellen, dass bereits der geforderte Zugang für alle interessierten Versicherten nicht gegeben ist, denn nur, wer ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze erzielt oder nicht als Arbeitnehmer tätig ist, kann (oder muss) sich privat versichern.¹⁰ Auch wird kritisch gesehen, dass keine Familienversicherung vorgesehen ist. Da es aber bereits an der ersten Voraussetzung für eine Befreiung fehlt, kann auch nicht angenommen werden, dass eine solche zumindest für den Teil, der auf den Basisschutz entfällt, zum Tragen kommt.

Das belgische Finanzministerium (Service Public Fédéral Finances) teilte in einem Schreiben vom 29.01.2019 ebenfalls mit, dass eine solche Unterscheidung im belgischen Recht nicht verankert sei und es zur Herbeiführung einer Gesetzesänderung bedürfe. Da diese Thematik auch bereits seit einiger Zeit bekannt ist und keine Änderung herbeigeführt wurde, ist nicht anzunehmen, dass dies dem Willen des belgischen Gesetzgebers entspricht.

¹⁰ §§ 5 und 6 SGB V normiert, wer in der gesetzlichen Krankenkasse versicherungspflichtig bzw. befreit ist. Nur wer nicht hier versicherungspflichtig ist, kann oder muss sich privat krankenversichern.



Anders als in Frankreich findet, wie bereits angesprochen, keine Unterscheidung anhand des Leistungsumfangs statt, sodass auch nicht angenommen werden kann, dass sich eine Befreiung für den Basisschutz der deutschen privaten Krankenversicherung aus der vergleichbaren Natur der Versicherung ableiten ließe, sofern sie den gleichen Leistungsumfang erfüllt.

Sollte man entgegen der Auffassung der TFG 2.0 dennoch zu dem Ergebnis kommen, dass der Basisschutz der privaten Krankenversicherungen aufgrund des gleichen Leistungsumfangs und der in Deutschland bestehenden allgemeinen Versicherungspflicht, mit der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar wäre, hätte dies mitunter weitreichende Folgen. So wäre etwa zu prüfen, ob sodann der Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) eröffnet wäre, mit all den damit einhergehenden Konsequenzen.

Diesbezüglich bestehen seitens der TFG 2.0 starke Bedenken, ob die deutschen privaten Krankenkassen diese Vergleichbarkeit mit all ihren Konsequenzen erreichen wollen.

Da die belgische Rechtslage nicht mit der französischen vergleichbar ist, können die Schlüsse des vorangegangenen Gutachtens nicht auf die belgisch-deutsche Situation übertragen werden. Mangels Vorliegen eines gesetzlichen Steuerbefreiungstatbestands nach belgischem Recht ist davon auszugehen, dass auch die Beiträge zur deutschen privaten Krankenkasse, selbst wenn diese nur den Basisschutz betreffen, bei Grenzgängern der belgischen Versicherungssteuer von 9,25 % unterworfen sind.



**Task Force Grenzgänger 2.0,
Stand: 23.05.2019**

Autoren: Esther Rippel, Céline Laforsch

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Verkehr des Saarlandes
Task Force Grenzgänger 2.0
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
taskforce.grenzgaenger@wirtschaft.saarland.de
www.tf-grenzgaenger.eu

